

Informationsblatt zum Inventarverfahren

Allgemeines

Die Erbberechtigten treten in die Rechte und Pflichten der verstorbenen Person ein.

Steuerinventar

Nach dem Tode einer steuerpflichtigen Person wird ein Steuerinventar aufgenommen. Die erbberechtigten Personen sind verpflichtet, bei der Inventuraufnahme mitzuwirken.

Bei "offenkundiger Vermögenslosigkeit" wird auf eine Inventarisierung verzichtet. In diesen Fällen wird eine "Inventuramtliche Erklärung" ausgefertigt.

Liegt keine "offenkundige Vermögenslosigkeit" vor, wird eine ordentliche Inventarisierung vorgenommen. Dabei wird unterschieden, ob Erbsteuern geschuldet sind oder der ganze Nachlass erbssteuerbefreit ist. Der überlebende Ehegatte und die Nachkommen sind nicht erbschaftssteuerpflichtig.

Erbschaftsinventare

Die Erbberechtigten können innerhalb eines Monats beim Bezirksgericht die Aufnahme eines Sicherungsinventars oder eines öffentlichen Inventars verlangen. Diese Erbschaftsinventare dienen zugleich als Steuerinventar.

Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht"

Die Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" wird i. d. R. nicht vor Ablauf eines Monats nach dem Todesfall dem Vertreter bzw. der Vertreterin der erbberechtigten Personen durch das Steueramt zum Ausfüllen zugestellt. Es kann ohne Weiteres eine frühere Zustellung verlangt werden. Das Steuerinventar basiert grundsätzlich auf den Angaben in der Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht". Mit der Zustellung der Steuererklärung werden eine spezielle Wegleitung sowie ein Merkblatt zugestellt.

Ausschlagung

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes, somit werden auch die Schulden des Erblassers zu persönlichen Schulden der Erben. Die Erbberechtigten können die Erbschaft beim Bezirksgericht ausschlagen. Die Frist zur Ausschlagung beträgt 3 Monate und beginnt für gesetzliche Erben mit dem Zeitpunkt der Kenntnis vom Tod des Erblassers. Für eingesetzte Erben beginnt die Frist mit der Zustellung der amtlichen Mitteilung über die Verfügung des Erblassers.

Erbenverzeichnis / Erbescheinigung

Die Inventurbehörde hat ein Erbenverzeichnis über die gesetzlichen Erben zu erstellen. Dafür benötigt die Inventurbehörde die Wohnadressen der gesetzlichen Erben. Dabei ist die Inventurbehörde auf die Hilfe des Vertreters oder der Vertreterin der erbberechtigten Personen angewiesen. Auf Wunsch wird ein Erbenverzeichnis für die Erbgemeinschaft ausgestellt oder eine Erbescheinigung angefordert, welche zur Erledigung diverser Angelegenheiten (z.B. Kontakt Banken, Versicherungen etc.) benötigt wird, welche nach einer 3-monatigen Sperrfrist durch das Bezirksgericht ausgestellt wird.

Verfügungssperre

Die erbberechtigten Personen und der Verwalter bzw. die Verwalterin von Nachlassvermögen dürfen vor Aufnahme des Inventars ohne Zustimmung der Inventurbehörden keine Verfügungen über den Nachlass treffen, die nicht für dessen Verwaltung oder für den Fortgang des Geschäftes der verstorbenen Person unbedingt erforderlich sind.

Nach Eingang der unterzeichneten Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" fällt die Verfügungssperre dahin. Vorbehalten bleibt eine anders lautende Anordnung der Inventurbehörde.

Testamente

Die Erbberechtigten haben die vorgefundenen Testamente zwecks Eröffnung umgehend der Inventurbehörde zur Weiterleitung an das Bezirksgericht zuzustellen.

Haftung

Für die Steuerforderungen gegen den Nachlass haften alle erbberechtigten Personen solidarisch bis zur Höhe ihrer Erbteile und der in den fünf Jahren vor dem Tode bezogenen Vorempfänge.

Vertretung der erbberechtigten Personen

Zur Vereinfachung der Verfahrensabwicklung wird den erbberechtigten Personen empfohlen, umgehend eine Vertretung gegenüber den Inventur- und Steuerbehörden zu bezeichnen.

Abschluss der Inventarisierung

Aufgrund der Steuererklärung "unterjährige Steuerpflicht" erstellt die Inventurbehörde das Steuerinventar. Dieses wird zur Genehmigung an das Steueramt des Kantons Aargau zugestellt. Anschliessend wird ein Exemplar des Steuerinventars den erbberechtigten Personen zugestellt. Damit sind die ordentlichen Aufgaben der Inventurbehörde abgeschlossen.

Erbteilung

Die Erbteilung ist im Kanton Aargau nicht Sache einer Behörde, sondern muss von den gesetzlichen Erben in die Wege geleitet werden.

Fragen

Für die Beantwortung von allfälligen Fragen steht Ihnen das Steueramt als Inventurbehörde, Tel. 041 789 70 30, oder, im Zusammenhang mit dem Tod, das Zivilstandsamt, Tel. 041 789 70 15, gerne zur Verfügung.